

---

## **Verordnung über ausserordentliche Kompetenzen für die Gemeinden (Kompetenzverordnung)**

Vom 21. April 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **000.005**

Geändert:

–

Aufgehoben:

–

---

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 21. April 2020

### **I.**

#### **Art. 1** Anordnungen bezüglich Legislativorgan

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für unaufschiebbare Geschäfte Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen durchzuführen. Es gelten sinngemäss die Regelungen für Abstimmungen auf kantonaler Ebene, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen ist in Abweichung von Artikel 20 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden keine vorberatende Gemeindeversammlung abzuhalten. Die Abstimmungsempfehlung ergeht durch den Gemeindevorstand.

<sup>3</sup> In der Botschaft an die Stimmberechtigten werden die Dringlichkeit und die Notwendigkeit des Geschäfts erläutert.

<sup>4</sup> Parlamentssitzungen finden unter Ausschluss von Publikum statt. Die Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen kann über die elektronischen Medien gewährleistet werden.

#### **Art. 2** Publikation

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert auf ortsübliche Weise, falls er von den Möglichkeiten gemäss Artikel 1 Gebrauch macht.

**Art. 3** Sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die politischen Gemeinden. Für die Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände gilt sie sinngemäss.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt, so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 der bundesrätlichen Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) in Kraft ist.

Gestützt auf diese Verordnung angesetzte Urnenabstimmungen sind noch nach dieser Verordnung durchzuführen.